

Vorlage der Verwaltung	Fachbereich: Finanzwirtschaft	Datum: 01.03.2016	Genehmigungsvermerk
Tagesordnungspunkt 14.1	Bezeichnung der Vorlage: Einwendungen gegen den Haushaltsplanentwurf 2016		Datum: 07.03.2016
Vorlage-Nr: VO/3515/16			Bürgermeister: Gez. Stock
Zu beraten im:			
Ö/N	Datum	Gremium	
Ö	15.03.2016	Haupt- und Finanzausschuss (mit PersA)	
Ö	12.04.2016	Rat der Stadt Wegberg	

Sachverhalt:

Mit der Regelung des § 80 Abs. 3 S. 2 GO NRW wird Einwohnern und Abgabepflichtigen das Recht eingeräumt, Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen zu erheben. Die Haushaltssatzung enthält gemäß § 78 Abs. 2 Nr. 1 GO NRW die Festsetzung des Haushaltsplans. Die Frist für Einwendungen gegen den Haushaltsplanentwurf wurde vom 16.02. bis 01.03.2016 festgelegt. § 80 Abs. 3 S. 3 GO NRW sieht vor, dass der Rat über die Einwendungen vor der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung in öffentlicher Sitzung beschließt. Es wurden drei Einwendungen fristgerecht eingereicht. Die jeweiligen Einwendungserheber wurden darüber informiert, dass eine Vorberatung über ihre Einwendungen im öffentlichen Teil der Haupt- und Finanzausschusssitzung und eine Beschlussfassung in dem öffentlichen Teil der Ratssitzung am 12.04.2016 erfolgt.

Inhaltlich richten sich alle eingegangenen Einwendungen gegen die Erhöhung der Grundsteuer B.

Als wesentliche Argumente gegen die Erhöhung der Grundsteuer B werden angeführt:

- Starker Anstieg der Wohnnebenkosten in den letzten Jahren
- Dient lediglich der Etatsanierung
- Keine Leistungsverbesserungen im Stadtgebiet
- Bereits Erhöhung in anderen Bereichen (Elternbeiträge im Kindergarten)
- Bundespolitisches Versprechen keine Steuererhöhungen aufgrund der Flüchtlingskrise

Die Grundsteuer-Anhebungen waren zur Verbesserung der Finanzlage notwendig. Außerdem war durch den Erlass des Innenministeriums zu Maßnahmen und Verfahren der Haushaltssicherung vorgegeben, die Grundsteuer B mindestens auf die Höhe des Landesdurchschnitts festzusetzen. Der Hebesatz der Grundsteuer B liegt sogar unter dem zuletzt veröffentlichten Landesdurchschnitt mittlerer kreisangehöriger Kommunen.

Es wurde sich beispielsweise für die Erhaltung des Hallenbades ausgesprochen, sodass die Stadt im Vergleich zu anderen Städten in der Haushaltssicherung ihr Leistungsangebot weitestgehend erhalten kann.

Die Steuererhöhung ist nicht auf gestiegene Kosten bei der Flüchtlingsunterbringung zurückzuführen.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, die Einwendungen abzulehnen.

Anlagen:

Die Einwendungen sind dieser Vorlage in anonymisierter Form beigelegt.

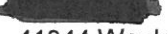
Unterschrift d. federführenden Fachbereichsleiters/Dezernenten
Gez. Kühn Kämmerin

Gegenzeichnung d. beteiligten Fachbereichsleiter/Dezernenten

001



21. Februar 2016



41844 Wegberg

Stadt Wegberg
Finanzwirtschaft
Rathausplatz 25
41844 Wegberg

Bitte die Enzy Konten - 8223/2

**Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Wegberg für das Jahr 2016
gemäß § 80 Abs. 3 GO NRW**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 80 Abs. 3 GO NRW haben Einwohner und Abgabepflichtige das Recht, Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung zu erheben. Von diesem Recht möchten wir Gebrauch machen.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Wegberg für das Jahr 2016 erheben wir daher folgende Einwendungen:

Mit der geplanten Erhöhung der Grundsteuer B sind wir nicht einverstanden. Dem Rat steht zwar das Recht zu, den Hebesatz festzulegen. Die Ratsmitglieder sollten dabei aber stärker auf die Belange der Bürger bzw. Gewerbetreibenden Rücksicht nehmen. Von einer Erhöhung der Grundsteuer B sind sowohl die Eigentümer von Häusern, Wohnungen und Gewerbeimmobilien als auch die Mieter, die die Grundbesitzabgaben in aller Regel über die Betriebskosten zahlen müssen, betroffen. Da die Wohnnebenkosten bzw. Betriebskosten - Heizenergie, Müllabfuhr, Wasser sowie Abwasser, Straßenreinigung und Winterdienstgebühren - in den vergangenen Jahren stark gestiegen sind und sich zu einer zweiten Miete entwickelten, sollten die Verantwortlichen die Hebesatzanpassung überdenken. Letztendlich dient die geplante Steuererhöhung lediglich der weiteren Einnahmehbeschaffung zur Etatsanierung. Stattdessen sollten die politisch Verantwortlichen nach Einsparpotenzialen suchen und bei der Etatsanierung auf der Ausgabenseite ansetzen. Tipps zu Sparpotenzialen für Kommunalpolitiker gibt der „Kommunalkompass“ des BdSt, der an alle Mandatsträger versandt wurde und unentgeltlich beim BdSt bezogen werden kann.

Wir bitten, von der Hebesatzerhöhung bei der Grundsteuer B abzusehen.

Mit freundlichen Grüßen




41844 Wegberg



23. Februar 2016

Stadt Wegberg
Finanzwirtschaft
Rathausplatz 25
41844 Wegberg

**Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Wegberg für das Jahr 2016
gemäß § 80 Abs. 3 GO NRW**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 80 Abs. 3 GO NRW haben Einwohner und Abgabepflichtige das Recht, Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung zu erheben. Von diesem Recht möchten wir Gebrauch machen.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Wegberg für das Jahr 2016 erheben wir daher folgende Einwendungen:

Mit der geplanten Erhöhung der Grundsteuer B sind wir nicht einverstanden. Dem Rat steht zwar das Recht zu, den Hebesatz festzulegen. Die Ratsmitglieder sollten dabei aber stärker auf die Belange der Bürger bzw. Gewerbetreibenden Rücksicht nehmen. Von einer Erhöhung der Grundsteuer B sind sowohl die Eigentümer von Häusern, Wohnungen und Gewerbeimmobilien als auch die Mieter, die die Grundbesitzabgaben in aller Regel über die Betriebskosten zahlen müssen, betroffen. Da die Wohnnebenkosten bzw. Betriebskosten - Heizenergie, Müllabfuhr, Wasser sowie Abwasser, Straßenreinigung und Winterdienstgebühren - in den vergangenen Jahren stark gestiegen sind und sich zu einer zweiten Miete entwickelten, sollten die Verantwortlichen die Hebesatzanpassung überdenken. Letztendlich dient die geplante Steuererhöhung lediglich der weiteren Einnahmebeschaffung zur Etatsanierung. Stattdessen sollten die politisch Verantwortlichen nach Einsparpotenzialen suchen und bei der Etatsanierung auf der Ausgabenseite ansetzen. Tipps zu Sparpotenzialen für Kommunalpolitiker gibt der „Kommunalkompass“ des BdSt, der an alle Mandatsträger versandt wurde und unentgeltlich beim BdSt bezogen werden kann.

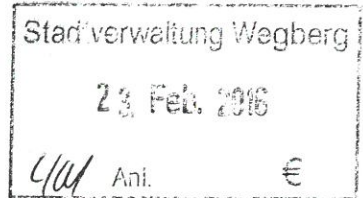
Wir bitten, von der Hebesatzerhöhung bei der Grundsteuer B abzusehen.

Mit freundlichen Grüßen
 



41844 Wegberg

Stadt Wegberg
Der Bürgermeister
Rathausplatz 25
41844 Wegberg



Wegberg, 21.02.2016

Kassenzeichen 0100-00924480
Erhöhung der Grundsteuer B - Widerspruch

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit lege ich Widerspruch zu Ihrer Erhöhung der Grundsteuer B in vollem Umfang ein.

Dies möchte ich gerne im Folgenden erläutern:

- Gemäß Ihrem Haushaltsplan 2016 werden die Transferaufwendungen als die größte Aufwandsposition im städtischen Haushalt genannt. Dazu zählen u. a. auch Leistungen an Asylbewerber. Weiterhin sind die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen mit 19% der drittgrößte Punkt der Aufwendungen für 2016. Hierzu gehören u. a. Aufwendungen für Unterhaltung, Instandsetzung und Bewirtschaftung von Grundstücken und Gebäuden. Da Sie im Bereich Grundschulen, Schwimmbad, etc. jedoch Einsparungen einplanen, müssen hierzu eindeutig Gebäude zählen, in denen u. a. Asylbewerber untergebracht sind.
- Gemäß der öffentlichen Bekanntgabe von Frau Dr. Angela Merkel vom 11.10.2015 wird es aufgrund der Flüchtlingskrise **definitiv** keine Steuererhöhungen geben.
- Da keine Leistungsverbesserungen im Stadtgebiet Wegberg (z. B. Hallenbad, Schulen, Straßen, etc.), sondern eher Verschlechterungen zu erkennen sind, ist eine Erhöhung unbegründet. Dies geben Sie zudem in Ihrem Haushaltsplan 2016 auf Seite 35 („Die Bürger sind direkt von Steuererhöhungen und von dem Verzicht auf städtische Einrichtungen betroffen“) ganz klar zu. Außerdem wurde ich als Bürger nicht gefragt („Eine Bürgerbeteiligung hat (...) nicht stattgefunden.“).
- Eine Erhöhung um fast 17% ist zudem absolut unangemessen, nicht kalkulierbar und somit völlig inakzeptabel.
Des Weiteren wurden bereits die Elternbeiträge zum Kindergarten um 11% angehoben, sowie die Beiträge zur Krankenversicherung. Dies sind bereits Belastungen für meinen Haushalt, die nicht kalkulierbar sind.

Aufgrund der o. g. Punkte ist eine Erhöhung der Grundsteuer unbegründet. Daher bitte ich um Rückerstattung der Differenz in Höhe von 110,- € für 2016 auf mein bei Ihnen bereits bekanntes Konto, vielen Dank.

Fazit: Nein, wir schaffen es nicht (und können es auch nicht)!

Mit freundlichen Grüßen,


*Heran Baum, Stork
zur Identifizierung.*